

416.

- a) Ein Pferd ist zu einem Flach-Ausgleichsrennen **erstmalig** zugelassen, wenn es in den beiden Jahren vor Nennungsschluss (also im laufenden oder vergangenen Jahr) in der Bundesrepublik Deutschland **in mindestens einem Flachrennen gesiegt oder an drei Flachrennen** vom Start bis zum Ziel teilgenommen hat.
- b) **Nach der erstmaligen Festsetzung eines Generalausgleichgewichts (GAG) behält ein Pferd seine Zulassung für Ausgleichsrennen. Erscheint ein Pferd nicht im aktuellen Jahres-Generalausgleich, so hat der Ausgleicher bei der Festsetzung des Gewichts vom letzten für dieses Pferd veröffentlichten GAG auszugehen, Leistungen nach dieser letzten Veröffentlichung jedoch zu berücksichtigen.**
- c) Ein von einem in der Bundesrepublik Deutschland lizenzierten Trainer trainiertes Pferd erwirbt die Zulassung zum Ausgleich auch durch einen Sieg auf der Flachen im Ausland oder wenn es im Ausland **eine Ausgleichseinschätzung** mit mindestens 3 Starts **in Flachrennen** im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr besitzt.
- d) **Ein im Ausland trainiertes Pferd ist zu einem Flachausgleich zugelassen, wenn es in dem Land, in dem es trainiert wird oder aus dem es importiert wurde, eine Flach-Handicapmarke aus dem laufenden oder vergangenen Jahr hat.**

417.

- a) Ein Pferd ist zu einem Hindernis-Ausgleichsrennen **erstmalig** zugelassen, wenn es in den beiden Jahren vor Nennungsschluss (also im laufenden oder vergangenen Jahr) in der Bundesrepublik Deutschland mindestens in einem Rennen gesiegt hat oder an drei Rennen vom Start bis zum Ziel teilgenommen hat.
- b) Ein Pferd behält seine **Zulassungsberechtigung für Hindernisrennen** auch ohne aktuelles GAG, wenn das Pferd bereits **einmal** in einem Hindernis-Ausgleich gestartet ist. **Leistungen nach diesem Start sind vom Ausgleicher zu berücksichtigen.**
- c) Ein von einem in der Bundesrepublik Deutschland lizenzierten Trainer trainiertes Pferd erwirbt die Zulassung zum Ausgleich auch durch einen Sieg im Ausland oder **wenn es im Ausland eine Ausgleichseinschätzung** mit mindestens 3 Starts im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr besitzt.
- d) **Ein im Ausland trainiertes Pferd ist zu einem Hindernis-Ausgleich zugelassen, wenn es in dem Land, in dem es trainiert wird oder aus dem es importiert wurde, eine Handicapmarke aus dem laufenden oder vergangenen Jahr hat.**